



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter November 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer aktuellen Entscheidung die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Gastronomieumsätze eines gemeinnützigen Vereins abgelehnt und damit deutlich gemacht, dass gemeinnützige Einrichtungen im Einzelfall prüfen müssen, auf welche Leistungen sie den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden können.

Wir berichten über einen Beschluss des FG Münster, das sich in einem Verfahren des einstweiligen

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2020

6 Termine in 6 deutschen Städten -
Sichern Sie sich eine Teilnahme
unter: [Reguvis Fachmedien GmbH](#)

Rechtsschutzes mit der Prüfungsbefugnis des Zolls zu Mindestlohn und Schwarzarbeit auseinandergesetzt hat. Der Beschluss zeigt den Widerstreit von EU-Entsenderichtlinie mit europäischer Dienstleistungsfreiheit sowie deutschem Arbeitnehmerschutz. Eine umfangreiche Abwägung des Gerichts macht den Beschluss sehr lesenswert, auch wenn noch eine abschließende Entscheidung des BFH aussteht.



In der vergangenen Woche ist das Freihandelsabkommen der EU mit Singapur in Kraft getreten, über das wir in unserem dritten Beitrag berichten.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Steuern: Der Bundesfinanzhof schränkt durch sein neuestes Urteil die Gemeinnützigkeits-Grauzone weiter ein

II. Zoll: Kontrollen ausländischer LKW auf Mindestlohn und Schwarzarbeit durch den Zoll

III. Zoll/Präferenzen: EU-Freihandelsabkommen mit Singapur in Kraft getreten

I. Der Bundesfinanzhof schränkt durch sein neuestes Urteil die Gemeinnützigkeits-Grauzone weiter ein

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 23.07.2019 (Akz. XI R 2/17) über den ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent auf bestimmte Leistungen von

gemeinnützigen Vereinen, in diesem Fall einer gemeinnützigen Behindertenwerkstatt, entschieden.

In dem Urteil stellt der Bundesfinanzhof fest, dass die Umsätze, die ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Wohlfahrtswesens aus Gastronomieleistungen und der Zurverfügungstellung einer öffentlichen Toilette erzielt, selbst dann nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG ermäßigt zu besteuern sind, wenn diese Leistungen der Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke gedient haben.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG ermäßigt sich die Steuer für die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO verfolgen. Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden, § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 2 UStG. In § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG ist eine Rückausnahme, also die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes, für Zweckbetriebe geregelt, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden (1. Alternative) oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 AO bezeichneten Zweckbetriebe die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht (2. Alternative). Der Gesetzeswortlaut der 1. Alternative entspricht der Begründung des Gesetzesentwurfs, nach der eine z.B. gemeinnützige Körperschaft den ermäßigten Steuersatz nicht für die Leistung eines Zweckbetriebs in Anspruch nehmen kann, der in erster Linie dazu bestimmt ist, der Körperschaft zusätzliche Einnahmen durch solche Leistungen zu verschaffen, die auch andere (nicht steuerbegünstigte) Unternehmen ausführen können.

Ein Zweckbetrieb gem. § 65 AO ist gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen (Nr.1), die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können (Nr.2) und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (Nr. 3).

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr die Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG im Lichte des dieser Steuerermäßigung zugrunde liegenden Unionsrechts ausgelegt:

Das geltende Unionsrecht regelt nach Art. 98 Abs. 1 Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSysRL), dass die Mitgliedsstaaten zwar einen oder zwei ermäßigte

Steuersätze anwenden können, aber nur auf die Lieferungen und Dienstleistungen der im Anhang III MwStSysRL genannten Kategorien. Dabei besteht für die Mitgliedstaaten nach Anhang III Nr. 15 MwStSysRL die Befugnis, für die steuerpflichtigen Leistungen der „von den Mitgliedsstaaten anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“ einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden. Auf dieser Grundlage dürfen also die Mitgliedsstaaten insbesondere nicht auf alle gemeinnützigen Leistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden, sondern nur auf diejenigen, die von Einrichtungen erbracht werden, die sowohl gemeinnützig als auch für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit tätig sind (vgl. auch EuGH Urteil vom 17.06.2010 – C 492/08). Daraus folgt, dass zumindest andere als gemeinnützige Leistungen unionsrechtlich vom Anwendungsbereich der Steuersatzermäßigung für gemeinnützige Körperschaften von vornherein ausgeschlossen sind. Für nicht originär gemeinnützige Leistungen sieht das EU-Recht keine Steuersatzermäßigung vor.

Bei einer Anwendung dieser Grundsätze kommt der Bundesfinanzhof im Streitfall zu dem Ergebnis, dass die Leistungen des Bistros und der öffentlichen Toilette nicht dem ermäßigten Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG unterliegen. Es liegt zwar in der Sache ein Zweckbetrieb im Sinne des § 68 AO vor, dennoch sind für die Leistungen des gemeinnützigen Trägers die Voraussetzungen der Steuerermäßigung nicht gegeben.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 1. Alternative liegen nicht vor, denn der gemeinnützige Träger tritt mit den Umsätzen des Bistros und der öffentlichen Toilette in Wettbewerb mit anderen Unternehmen, die vergleichbare Leistungen anbieten. Dabei ist es unerheblich, dass aus den zusätzlichen Einnahmen nur geringe oder keine Gewinne erzielt wurden.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 2. Alternative UStG liegen ebenfalls nicht vor. Der satzungsmäßige Zweck des Klägers war im Streitfall die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands der Hilfe bedürfen. Der Verkauf von Gastronomieleistungen und die Zurverfügungstellung von öffentlichen Toiletten mögen zwar der Verwirklichung dieser Zwecke gedient haben, es werden jedoch nicht die satzungsmäßigen Zwecke des Klägers „selbst verwirklicht“. Denn die einzelnen Gastronomieleistungen des Bistros wie auch die Zurverfügungstellung der öffentlichen Toilette dienen in erster Linie den Zwecken der Besucher (Verbraucher) und der Nutzer, die nicht vom gemeinnützigen Zweck der Einrichtung des Klägers erfasst werden. Sie sind daher nicht originär gemeinnützige Leistungen im Sinne von Art. 98 Abs. 2 und 3 i.V.m. Anhang III Nr. 15 MwStSysRL.

Fazit:

Durch das vorliegende Urteil versucht der Bundesfinanzhof zu verhindern, dass die Privilegierung der Steuervergünstigungen von gemeinnützigen Trägern für kommerzielle Nebengeschäfte missbraucht wird. Insbesondere dann, wenn ein gemeinnütziger Betrieb mit anderen vergleichbaren, nicht gemeinnützigen Unternehmen in Konkurrenz tritt, müssen sie dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegen.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

II. Kontrollen ausländischer LKW auf Mindestlohn und Schwarzarbeit durch den Zoll

Das FG Münster hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren abgelehnt, eine Prüfungsverfügung nach dem Mindestlohngesetz, die vom Hauptzollamt Münster gegen einen tschechischen LKW-Fahrer erlassen worden war, auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und die Aussetzung der Vollziehung in der beim FG Münster anhängigen Hauptsache zu gewähren ([Beschluss vom 26.09.2019, 9 V 1280/19](#)).

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen von Standkontrollen auf einem Autobahnparkplatz in Münster trafen die Mitarbeiter des Hauptzollamts Münster einen tschechischen LKW-Fahrer an, der seit ca. zwei Jahren für eine tschechische Logistikfirma (Antragstellerin) zu einem Monatsfestlohn von 1.500 Euro netto bei 8 bis 10 Stunden täglicher Arbeitszeit arbeitet. Zur Sozialversicherung machte er keine Angaben. Bei der Einsicht in die Tageskontrollblätter und Internationalen Frachtbriefe ergab sich, dass auch Ziele in Deutschland angefahren wurden. Die Tätigkeit des Fahrers in Deutschland wurde für den Zeitraum 1.6.2018-31.12.2018 nach dem Mindestlohngesetz ordnungsgemäß in Deutschland angemeldet. Als Ort der Beschäftigung wurde Tschechien festgelegt. Daraufhin erließ das Hauptzollamt Münster die umstrittene Prüfungsverfügung an die Antragstellerin nach §§ 2 ff. SchwarzArbG für das Beschäftigungsverhältnis des angetroffenen LKW-Fahrers vom 1.6.2018 bis 31.07.2018. Mit zeitgleichem Anschreiben forderte das Hauptzollamt Münster auch die Nachweise der Krankenversicherung, Arbeitszeitznachweise, Lohnabrechnungen, Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen und einen Nachweis über erbrachte Touren.

Gegen diese Prüfungsverfügung legte die Antragstellerin Einspruch ein und beantragte, die sofortige Vollziehung des Bescheids auszusetzen. Nach Auffassung der Antragstellerin gelte das Mindestlohngesetz nicht für Transportunternehmen aus anderen EU-Ländern. Der Antragsgegner wies den Einspruch als unbegründet zurück, beschied aber nicht die Aussetzung der Vollziehung. Dagegen erhob die Antragsgegnerin Klage und stellte auch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.

Den Aussetzungsantrag hält das Gericht zwar für zulässig, in der Sache aber für unbegründet, weil sich aus der gebotenen summarischen Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Prüfungsverfügung ergäben. Das Hauptzollamt darf nach § 15 Satz 1 MiLoG i.V.m. § 2 SchwarzArbG eine Prüfungsverfügung ausbringen, die die Einhaltung des Mindestlohns kontrolliert. Diese darf nach Ansicht des Gerichts auch an Firmen ergehen, die ihren Sitz nicht im Inland haben. Maßgeblich komme es dabei darauf an, ob hier beschäftigte Arbeitnehmer im Inland im Sinne von § 20 MiLoG vorhanden sind, was im Fall von angestellten Berufskraftfahrern ausländischer Firmen, die im Inland tätig sind, noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, weil auch die Frage noch offen ist, ob diese Norm verfassungs- oder europarechtskonform einschränkend auszulegen ist.

Unionsrechtlich stellt sich die Frage, ob die Mindestlohnzahlungspflicht des § 20 MiLoG sowie die damit verbundenen 38 Dokumentationspflichten nach § 16 MiLoG – insbesondere bei nur kurzfristiger Tätigkeit im Inland – einen unzulässigen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit der Art. 56 ff. AEUV und die Warenverkehrsfreiheit der Art. 28 ff. AEUV darstellt. Zu würdigen sei insoweit auch der Inhalt und die Zielsetzung der Richtlinie 96/71/EG sowie deren Änderung durch die Richtlinie (EU) 2018/957 vom 28.6.2018 – EntsenderRL –, mit denen das richtige Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit der Förderung der Dienstleistungsfreiheit und der Gewährung gleicher Wettbewerbsbedingungen einerseits und zum anderen der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer gesorgt werden soll. Umstritten ist insbesondere, ob die EntsenderRL auf nur zeitweise oder ggf. nur kurzfristig in einem anderen EU-Staat tätige Kraftfahrer anzuwenden ist und ob die Erwägung 17 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 den Rückschluss zulässt, dass die EntsenderRL nur für Verkehrsunternehmen gilt, die Kabotagebeförderungen durchführen. Für reine Transitfahrten, also solche Fahrten, bei denen der Fahrer das Bundesgebiet lediglich durchquert, ohne dort eine Be- oder Entladung durchzuführen, besteht zwischen den EU-Institutionen Einigkeit darüber, dass die EntsenderRL (und damit i.Erg. auch das MiLoG) keine Anwendung finden soll. Was mit anderen grenzüberschreitenden Fahrten sein soll, ist bisher umstritten.

Die bisherige finanzgerichtliche Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass jedenfalls für Kabotagefahrten und grenzüberschreitende Beförderungen eine Prüfungsbefugnis der Zollbehörden besteht. In diesen Fällen sei nicht von vornherein auszuschließen, dass die Arbeitnehmer in nennenswertem Umfang deutschen Lebenshaltungskosten unterlägen und damit der Zweck des MiLoG eingreife. Diese Auffassung widerspreche nicht der Rechtsprechung des EuGH ([Urteil vom 18.9.2014 – C-549/13](#)), wonach Mindestlohnsätze dann eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) darstellten, wenn die betroffenen Arbeitnehmer ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat tätig würden.

Dieser Auffassung folgt das FG Münster in seiner summarischen Prüfung und weist den Antrag ab. Die Aussetzung der Vollziehung würde eine Vorwegnahme der

Hauptsache bedeuten, die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich unzulässig ist.

Das FG Münster entscheidet in der Hauptsache erst, nachdem der Bundesfinanzhof, die derzeit anhängigen Revisionsverfahren zu diesem Thema (VII R 12/19 und VII R 34/18), abgeschlossen hat.

Bereits im einstweiligen Verfahren hat das FG Münster auf die unionsrechtliche Bedeutung hingewiesen, zur vorgesehenen Überarbeitung der europarechtlichen Vorschriften vertreten die EU-Institutionen jedoch teilweise unterschiedliche Positionen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

III. EU-Freihandelsabkommen mit Singapur in Kraft getreten

Das lange verhandelte Freihandelsabkommen der EU mit Singapur (EUSFTA) ist am 14.11.2019 im EU-Amtsblatt ([L 294/3](#)) verkündet worden und am 21.11.2019 in Kraft getreten.

EUSFTA ist das erste bilaterale Abkommen der EU mit einem ostasiatischen Land. Singapur ist der größte Handelspartner der EU im ASEAN-Raum. Mit dem Abkommen ist die Ursprungskumulierung innerhalb des ASEAN-Raums möglich, d.h., dass in Singapur gefertigte Güter auch dann zollfrei sind, wenn ihre Vormaterialien aus anderen Staaten des ASEAN-Raums stammen.

Das Abkommen sieht einen europäischen Stufenplan für den Zollabbau vor (Anlage 2-A-1). Alle Waren, die bei der Einfuhr mit einem Zoll belegt sind und nicht in diesem Stufenplan enthalten sind, sind mit Inkrafttreten des Abkommens zollfrei.

Der Präferenznachweis ist ausschließlich durch eine Ursprungserklärung möglich, förmliche Warenverkehrsbescheinigungen sind in diesem Abkommen nicht vorgesehen. Für Warensendungen über 6.000,- € müssen Wirtschaftsbeteiligte, die Waren präferenzbegünstigt nach Singapur liefern möchten, eine Bewilligung für das Nachweisverfahren „Ermächtigter Ausführer“ haben (Protokoll 1 Art. 17 Abs. 1 Buchst. a)). Für Ausführer in Singapur reicht die Registrierung als Registrierter Exporteur (REX).

Der nun in Kraft getretene Teil des Abkommens umfasst „lediglich“ den Handelsteil, der den Zollabbau und Ursprungsfragen regelt. Das Investitionsschutzabkommen, das - wie bei den Handelsabkommen mit Kanada (CETA) und Japan (JEFTA) - zusätzlich zum Handelsabkommen ausgehandelt wurde, muss noch durch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten gebilligt werden.

Investitionsschutzabkommen sind völkerrechtliche Verträge zwischen zwei (oder

mehr) Staaten, die den Investoren aus den Vertragsstaaten bestimmten Schutz im jeweiligen Partnerstaat zusichert.

Im Fall des Freihandelsabkommens mit Singapur hatte die EU-Kommission nach Art. 218 Abs. 11 AEUV ein Gutachten des EuGH beantragt über die Frage, ob die Europäische Union über die erforderliche Zuständigkeit verfügt, das Freihandelsabkommen mit Singapur allein zu unterzeichnen. Der EuGH hat daraufhin entschieden ([EuGH, 16.05.2017 – Gutachen 2/15](#)), dass es sich hierbei um ein gemischtes Abkommen handelt („Mixed Agreement“), das eine geteilte Zuständigkeit begründet: Lediglich in zwei Bereichen, den indirekten ausländischen Investitionen und der Streitbeilegung zwischen Investoren und Staat, müssen die einzelnen Mitgliedstaaten beteiligt werden. Alle übrigen Abkommensteile können von der EU selbst unterzeichnet werden. Das Gutachten war wegweisend für die Ratifizierungsprozesse der anderen moderne Freihandelsabkommen (CETA, JEFTA).

Empfehlung:

Sollten Sie künftig die Vergünstigungen des Abkommens für Lieferungen nach Singapur in Anspruch nehmen wollen und bereits Ermächtigter Ausführer sein, sollten Sie Ihre Bewilligung dahingehend überprüfen, ob diese auch für Länder gilt, mit denen die Europäische Union neue Freihandelsabkommen abschließt oder ob der bewilligte Länderkreis begrenzt ist. In diesem Fall sollten Sie eine Erweiterung des Länderkreises beantragen.

Wenn Sie noch nicht über eine Bewilligung als Ermächtigter Ausführer verfügen, empfiehlt es sich, zeitnah einen Bewilligungsantrag bei dem für Sie zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Die Zollverwaltung hält seit kurzem für diesen Antrag [spezielle Formulare](#) vor, die online ausgefüllt werden können, aber ausgedruckt und unterschrieben werden müssen. Einem solchen Antrag ist eine Arbeits- und Organisationsanweisung beizufügen, in der die Prozesse beschrieben sind, die in Ihrem Unternehmen eine ordnungsgemäße Ursprungsbestimmung Ihrer Waren und die korrekte Ausstellung von Präferenznachweisen sicherstellt.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen dazu haben, wie Sie Ihre Prozesse bestmöglich in einer A & O abbilden. Gerne unterstützen wir Sie!

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)